

Pensionskasse Bosch Schweiz

Vorsorgereglement der Pensionskasse

1. Januar 2021

Verabschiedet am
9. Dezember 2020

Gültig ab
1. Januar 2021

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Koordinierter Jahreslohn Art. 6

Jahreslohn, abzüglich eines Koordinationsbetrags (vgl. Anhang 5).

Finanzierung Art. 7

Der *Sparbeitrag* in % des koordinierten Jahreslohns*:

Alter	Plan 1		Plan 2	
	AN / AG	AN / AG	AN / AG	AN / AG
25 – 34	5.75 / 5.75	5.75 / 5.75	3.50 / 3.50	3.50 / 3.50
35 – 44	7.75 / 7.75	7.75 / 7.75	5.00 / 5.00	5.00 / 5.00
45 – 54	10.25 / 10.25	10.25 / 10.25	7.50 / 7.50	7.50 / 7.50
55 – 65	12.00 / 12.00	12.00 / 12.00	9.00 / 9.00	9.00 / 9.00

Zusatzbeitrag in % des koordinierten Jahreslohns:

Alter	AN / AG	Total
18 – 24	1.75 / 1.75	3.5
25 – 34	1.75 / 1.75	3.5
35 – 44	1.75 / 1.75	3.5
45 – 54	1.75 / 1.75	3.5
55 – 65	1.75 / 1.75	3.5

Leistungen im Alter Art. 10 – Art. 13

Alterskapital oder *Altersrente*. Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 5).

Vorzeitige Pensionierung nach Vollendung des 58. Altersjahrs, Teilpensionierung möglich.

AHV-Überbrückungsrente maximal in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente.

Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

*Zur Zeit sind alle Versicherten im Plan 1 versichert.

Leistungen bei Invalidität Art. 14 – Art. 15

Invalidenrente in der Höhe von 55% des koordinierten Jahreslohns.

Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.

Leistungen im Todesfall Art. 16 – Art. 20

Ehegattenrente bzw. *Lebenspartnerrente* in der Höhe von 75% der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente, maximal aber 85% der anwartschaftlichen Altersrente. Altersrentner maximal 60% der laufenden Altersrente.

Waisenrente in der Höhe von 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente oder 20% der laufenden Altersrente.

Todesfallkapital gemäss Art. 20.

Leistungen bei Austritt Art. 21 – Art. 24

Sparkapital inkl. Sonder-Sparkapital.

Wohneigentumsförderung Art. 26

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 2	^{bis} Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	3
Art. 3	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	4
Art. 4	Alter, Rücktrittsalter	5
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	5
Art. 6	Koordinierter Jahreslohn	6
B.	Finanzierung	8
Art. 7	Beiträge	8
Art. 8	Sparkapital/Sonder-Sparkapital	9
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	10
C.	Leistungen im Alter	12
Art. 10	Altersrente	12
Art. 11	Alterskapital	13
Art. 12	AHV-Überbrückungsrente	13
Art. 13	Pensionierten-Kinderrente	14
D.	Leistungen bei Invalidität	15
Art. 14	Invalidenrente	15
Art. 15	Invaliden-Kinderrente	17
E.	Leistungen im Todesfall (Hinterlassenenleistungen)	18
Art. 16	Ehegattenrente	18
Art. 17	Lebenspartnerrente	19
Art. 18	Rente an den geschiedenen Ehegatten	20
Art. 19	Waisenrente	21
Art. 20	Todesfallkapital	21
F.	Leistungen bei Austritt	23
Art. 21	Fälligkeit der Austrittsleistung	23
Art. 22	Höhe der Austrittsleistung	23
Art. 23	Verwendung der Austrittsleistung	24
Art. 24	Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	24
G.	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	26
Art. 25	Ehescheidung	26
Art. 26	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	28
H.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	30
Art. 27	Koordination der Vorsorgeleistungen	30

Art. 28	Abtretung der Forderungen	31
Art. 29	Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	31
Art. 30	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	31
Art. 31	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	32
Art. 32	Gemeinsame Bestimmungen	32
Art. 33	Haftungsbegrenzung	32
Art. 34	Teilliquidation und Gesamtliquidation	33
I.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	34
Art. 35	Stiftungsrat	34
Art. 36	Delegiertenversammlung	35
Art. 37	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	35
Art. 38	Revisionsstelle, Experte	36
Art. 39	Informations- und Auskunftspflicht	36
Art. 40	Schweigepflicht	36
Art. 41	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	37
J.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	38
Art. 42	Inkrafttreten, Änderungen	38
Art. 43	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	38
Art. 44	Übergangsbestimmungen	38
K.	Abkürzungen und Begriffe	39
L.	Anhänge zum Vorsorgereglement	42
Anhang 1	Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)	I
Anhang 2a	Einkauf zusätzlicher Leistungen: Plan 1	II
Anhang 2b	Einkauf zusätzlicher Leistungen: Plan 2	III
Anhang 3a	Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung: Plan 1	IV
Anhang 3b	Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung: Plan 2	V
Anhang 4	Einkauf AHV-Überbrückungsrente	VI
Anhang 5	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	VII
Anhang 6	Antrag auf Alterskapital	IX
Anhang 7	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	X

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind jedoch ebenfalls eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung. Entsprechend gelten Bestimmungen dieses Reglements bezüglich Ehegatten gleichermassen für eingetragene Partner, soweit diese Gleichstellung sich aus dem Sinn und der Systematik des Reglements ergibt. Der Einfachheit halber wird die eingetragene Partnerschaft in diesen Fällen nicht explizit erwähnt (z.B. in Art. 11 Abs. 3 und Art 17 Abs. 2 lit. c.).

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Zweck	<p>¹ Unter dem Namen "Pensionskasse Bosch Schweiz" (nachfolgend: Pensionskasse) besteht mit Sitz in Zuchwil eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmer der Gründerfirmen und der Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.</p>
Rechte und Pflichten	<p>² Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.</p>
Aufbau	<p>³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.</p> <p>Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor dem Alter 25 abdeckt.</p> <p>Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 25 und setzt sich zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;b. aus einer Risikoversicherung für die Risiken Tod und Invalidität. <p>Die Zugehörigkeit eines Versicherten zu Plan 1 oder Plan 2 ergibt sich aus dem Anschlussvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse.</p>
Registrierung gemäss BVG	<p>⁴ Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen. Sie untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA).</p>
Sicherheitsfonds	<p>⁵ Die Pensionskasse ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit einem vom Bundesrat festgelegten jährlichen Beitrag. Der Sicherheitsfonds erbringt unter anderem folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse;- Ausrichtung von Zuschüssen bei ungünstiger Altersstruktur der versicherten Personen.
Rückdeckung	<p>⁶ Die Pensionskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.</p>

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter Personenkreis	<p>¹ Durch die Pensionskasse können nur Arbeitnehmer, die vom Zweck der Pensionskasse erfasst sind, versichert werden.</p>
----------------------------	---

Aufnahme- bedingungen	<p>² In die Pensionskasse werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, welche einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 5). Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen der Rentenabstufung entsprechend gekürzt. Zudem darf beim Arbeitnehmer kein Ausschlussgrund gemäss Abs. 3 vorliegen.</p> <p>³ Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;b. Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;d. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben;f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
Unterschreitung Eintrittsschwelle	<p>⁴ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen, und es wird die Austrittsleistung fällig. Die Pensionskasse überweist die Austrittsleistung auf das von der anspruchsberechtigten Person bezeichnete Freizügigkeitskonto bzw. auf eine Freizügigkeitspolice.</p>
Freiwillige Versicherung	<p>⁵ Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p>
Externe Versicherung	<p>⁶ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Vorbehalten bleibt Art. 2^{bis}.</p>

Unbezahlter Urlaub

⁷ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Spar- und Zusatzbeiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden und eine Abredeversicherung bei der Unfallversicherung abgeschlossen wurde und die Krankentaggeldversicherung weitergeführt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, zwecks Beibehaltung des Vorsorgeschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall während des unbezahlten Urlaubs nur die Zusatzbeiträge zu leisten. Diese freiwilligen Beitragszahlungen während eines unbezahlten Urlaubs sind auf 6 Monate beschränkt. Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge. Fallen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 4.

Art. 2^{bis} Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Bedingungen

¹ Die versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann weiterversichert bleiben, sofern sie die Weiterversicherung vor Ablauf der Kündigungsfrist (bei fristloser Kündigung oder in der Probezeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen) und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich beantragt.

Voll- / Risikoversicherung

² Während der Weiterversicherung kann die versicherte Person die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse in ihrem Antrag auf Weiterversicherung mit, in welchem Umfang – Voll- oder Risikoversicherung, Höhe des versicherten Lohnes, wobei dieser mindestens dem minimalen koordinierten Lohn nach BVG entspricht – sie weiterversichert sein will. Der versicherte Lohn kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist geändert werden. Hat die versicherte Person die Vollversicherung beantragt, kann sie später für die Zukunft die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist schriftlich beantragen.

Freizügigkeitsleistung

³ Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die versicherte Person lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung, als diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

Beitragszahlung

⁴ Die versicherte Person schuldet neben ihren eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers aufgrund des in Anträgen auf Weiterversicherung bestimmten beitragspflichtigen Lohnes. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich vorschüssig, 2 Monate im Voraus.

- Beendigungsgründe ⁵ Die Weiterversicherung endet, wenn die versicherte Person:
- a. die Weiterversicherung kündigt (Kündigungsfrist: 3 Monate);
 - b. mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Die versicherte Person ist in Verzug, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. In diesem Fall endet die Weiterversicherung ohne weiteres auf das Monatsende, in dem die Zahlungsfrist der Mahnung endet;
 - c. sich vollumfänglich pensionieren lässt;
 - d. Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente hat. Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
 - e. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt;
 - f. in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als 2/3 der Freizügigkeitsleistung an die neue Einrichtung überwiesen wird.
- Nach 2 Jahren ⁶ Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet. Der Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

- Gesundheitsprüfung ¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben nach Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz den minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.
- Vorbehalt ² Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der den Barwert dieser Risikoleistungen übersteigende Teil der eingebrachten Eintrittsleistung samt Zinsen gelangt zusätzlich zur Auszahlung.
- Bestehende Vorbehalte ³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer anzurechnen.

Bestehende Leiden ⁴ Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen lebenslang auf die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.

Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit ⁵ Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Vorgehen bei Anzeigepflichtverletzung, etc. ⁶ Macht die zu versichernde Person im Formular unrichtige Angaben, verschweigt sie Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert sie die ärztliche Untersuchung, so tritt die Pensionskasse gegenüber der zu versichernden Person binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bzgl. der Risikoleistungen zurück.

Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann die Pensionskasse die Vorsorgeleistungen unbeschränkt auf das BVG-Minimum kürzen und allenfalls zu viel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.

⁷ Erfährt die Pensionskasse von einem vorbestehenden Gesundheitsschaden, welcher auf dem Formular nicht angegeben wurde und der bisher noch nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt hat, so kann die Pensionskasse einen Vorbehalt von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung anbringen.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter ¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Ordentliches Rücktrittsalter ² Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs (Männer) bzw. 64. Altersjahrs (Frauen) erreicht. Eine vorzeitige Pensionierung ist möglich.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn ¹ Der obligatorische Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begibt. Die Leistungen der weitergehenden Vorsorge sind frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an versichert, ab dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.

Ende	<p>2 Der Versicherungsschutz endet infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht.</p> <p>Art. 14 Abs. 12 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.</p>
Aufnahme	<p>³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.</p>
Nachdeckung	<p>⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.</p>

Art. 6 Koordinierter Jahreslohn

Jahreslohn	<p>¹ Für die Berechnung des Jahreslohnes werden folgende vertraglich vereinbarte Lohnbestandteile berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Für Festangestellte: fixes Monatsgehalt (inkl. vertraglich festgelegte Besitzstände); Für Mitarbeitende im Stundenlohn: aufgrund der voraussichtlichen Stunden hochgerechneter Jahreslohn;– Schichtzulagen (nach Möglichkeit der Durchschnitt der letzten 3 Jahre, ansonsten der Durchschnitt der gegebenen Jahre);– Montagezulagen (nach Möglichkeit der Durchschnitt der letzten 3 Jahre, ansonsten der Durchschnitt der gegebenen Jahre);– Bereitschafts- / Pikettdienst (nach Möglichkeit der Durchschnitt der letzten 3 Jahre, ansonsten der Durchschnitt der gegebenen Jahre);– Versetzungsvergütung;– Zielbonus des laufenden Jahres bei Zielerreichung (namentlich BPB oder EAE bei Faktor 1.0);– festgelegte Gratifikation;– Jahresendzulage. <p>Alle übrigen Lohnbestandteile werden nicht zum Jahreslohn gerechnet. Die Aufzählung ist abschliessend.</p>
Koordinationsbetrag	<p>² Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5). Vorbehalten bleibt Abs. 7.</p>
Koordinierter Jahreslohn	<p>³ Der koordinierte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.</p>
Maximum / Minimum	<p>⁴ Der koordinierte Jahreslohn beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Der maximale koordinierte Jahreslohn entspricht dem zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG (vgl. Anhang 5).</p>
Unterjähriger Eintritt	<p>⁵ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.</p>

Lohn- änderungen	<p>⁶ Der Jahreslohn wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Bei Lohnschwankungen von mehr als 10% wird der Jahreslohn auch während des Kalenderjahrs den veränderten Gegebenheiten angepasst. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.</p> <p>Bei Leistungserhöhungen kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.</p>
Anpassungen der Grenzbeträge	<p>⁷ Für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum und der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung bzw. der Erwerbsfähigkeit angepasst.</p>
Lohnanpassung bei Invalidität	<p>⁸ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 Abs.3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.</p>
Lohnreduktion nach Vollendung des 58. Altersjahrs	<p>⁹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige koordinierte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2 beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden. Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen koordinierten Jahreslohnes.</p> <p>Die Weiterversicherung des bisherigen koordinierten Jahreslohnes ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).</p>
Vorübergehende Lohnreduktion wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, etc.	<p>¹⁰ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Obligationenrecht dauert. Die versicherte Person kann die Herabsetzung des koordinierten Lohns verlangen.</p>

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet: a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse; b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen; c. am Ende des Todesmonats; d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder; spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.
Gesamtbeitrag	³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen: a. Sparbeitrag; b. Zusatzbeitrag.
Sparbeitrag	⁴ Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals.
Zusatzbeitrag	⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung: a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos; b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds; c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten. Der Zusatzbeitrag wird bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.
Beitragshöhe	⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.
Lohnreduktion nach Vollendung des 58. Altersjahrs	⁷ Bei Weiterversicherung des bisherigen koordinierten Jahreslohns nach einer Lohnreduktion nach Vollendung des 58. Altersjahrs (vgl. Art. 6 Abs. 10) gehen die zusätzlichen Spar- und Zusatzbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 41 Abs. 4 zulasten des Arbeitnehmers.
Lohnabzüge	⁸ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.
Beitrags- befreiung	⁹ Ist eine versicherte Person invalid, so vermindern sich die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 bei Beginn der Invalidenrentenzahlung. Die Sparbeiträge werden jedoch ungekürzt jährlich dem Sparkapital gutgeschrieben.

Art. 8 Sparkapital/Sonder-Sparkapital

Sparkapital	¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geführt.
Bildung Sparkapital	² Dem Sparkapital werden gutgeschrieben: <ul style="list-style-type: none">a. die Sparbeiträge;b. die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen;c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;d. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;e. die Zinsen; sowief. Einkäufe in die Maximalleistungen. Dem Sparkapital werden belastet: <ul style="list-style-type: none">a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
Sonder-Spar- kapital	³ Dem Sonder-Sparkapital werden gutgeschrieben: <ul style="list-style-type: none">a. Einkaufssummen der versicherten Person zum Teilauskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente;b. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;c. die Rückzahlung infolge Ehescheidung; sowied. die Zinsen. Dem Sonder-Sparkapital werden belastet: <ul style="list-style-type: none">a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
Höhe Sparbeiträge	⁴ Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.
Zinssatz	⁵ Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals und des Sonder-Sparkapitals im abgelaufenen Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage festgelegt. Eine allfällige Überschussbeteiligung aus einem Versicherungsvertrag wird berücksichtigt. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle) des laufenden Geschäftsjahrs fest.
Verzinsung	⁶ Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.

Pro rata Verzinsung	<p>⁷ Der Zins wird im betreffenden Jahr pro rata temporis für folgende Fälle berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einbringen einer Austrittsleistung;b. Tötung eines Einkaufs;c. Eintreten eines Vorsorgefalles;d. Auszahlung im Rahmen von Wohneigentumsförderung oder Ausgleichszahlungen infolge von Ehescheidung;e. Austritt aus der Pensionskasse.
Führung Sparkapital bei Invalidität	<p>⁸ Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin auf Grund des zuletzt koordinierten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe von Art. 14 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt.</p>

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintritts- leistungen	<p>¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonti- bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkapital gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.</p>
Einkauf	<p>² Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.</p>
Einkauf in Maximal- leistungen	<p>³ Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 9 und Abs. 10 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 2 entnommen werden. Massgebend ist diejenige Tabelle (Plan 1 oder Plan 2), die sich aus dem Vorsorgeplan gemäss Anschlussvertrag (vgl. Art. 1 Abs. 3) ergibt.</p>
Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	<p>⁴ Hat eine versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 3 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme kann Anhang 3 entnommen werden. Massgebend ist diejenige Tabelle (Plan 1 oder Plan 2), die sich aus dem Vorsorgeplan gemäss Anschlussvertrag (vgl. Art. 1 Abs. 3) ergibt. Der Betrag, der den gemäss Abs. 3 maximal möglichen Betrag des Sparkapitals übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen. Diese Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkapital gutgeschrieben.</p>

Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>⁵ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sonder-Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum Rücktrittsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 7 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 41 Abs. 4 lit. a;b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt;c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. <p>Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>
Einkauf AHV-Überbrückungsrente	<p>⁶ Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter. Sie kann Anhang 4 entnommen werden. Diese Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkapital gutgeschrieben.</p>
Vollständiger Ein- und Auskauf	<p>⁷ Um einen vollständigen Auskauf der Renten kürzung für ein vorgesehene Rücktrittsalter zu erreichen, ist das angesammelte Sparkapital inkl. Sonder-Sparkapital laufend mit dem jeweiligen Tabellenwert und dem aktuellen koordinierten Jahreslohn zu überprüfen und allenfalls ein weiterer Einkauf bzw. Auskauf vorzunehmen.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>⁸ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.</p>
Einschränkungen	<p>⁹ Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen jedoch drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan wieder freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt.</p>
Zuzüger aus dem Ausland	<p>¹⁰ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des koordinierten Jahreslohns nicht übersteigen.</p>
Einlage des Arbeitgebers	<p>¹¹ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.</p>

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch	<p>¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.</p>
Höhe	<p>² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Alterskapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 5. Der Umwandlungssatz hängt neben dem gewählten Rücktrittsalter davon ab, ob die anwartschaftliche Ehegattenrente 60% oder 80% der laufenden Altersrente beträgt (vgl. Art. 16 Abs. 7).</p>
Vorzeitige Pensionierung	<p>³ Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.</p>
Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung	<p>⁴ Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem Sparkapital, erhöht um das Sonder-Sparkapital (abzüglich des Kapitals zur Finanzierung einer allfälligen AHV-Überbrückungsrente) im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 5.</p>
Teilpensionierung nach Vollendung des 58. Altersjahrs	<p>⁵ Versicherte Personen, deren Jahreslohn nach Vollendung des 58. Altersjahrs abnimmt, können die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen. Die Anzeigefrist für die Teilpensionierung beträgt 3 Monate. Die Höhe der Teilaltersrente wird analog zur vollen Altersrente berechnet. Das vorhandene Sparkapital wird um das für die Teilaltersrente notwendige Sparkapital gekürzt und anschliessend weitergeöffnet. Die Teilpensionierung kann nicht rückgängig gemacht werden.</p> <p>Für die Teilpensionierung gelten ausserdem folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Der Teilpensionierungsgrad entspricht der Abnahme des Jahreslohns;b. Die erste Abnahme muss mindestens 20% betragen;c. Jede weitere Abnahme muss mindestens 20% betragen;d. Beträgt der verbleibende Beschäftigungsgrad weniger als 30%, so wird die versicherte Person vollständig pensioniert. <p>Die steuerlichen Auswirkungen einer oder mehrerer Teilpensionierungen sind von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären, insbesondere die Anzahl der Kapitalbezüge bei Teilpensionierungen.</p> <p>Bei Weiterversicherung im Sinne von Art. 2^{bis} wird der versicherten Person, die das 58. Altersjahr vollendet hat, auf deren Antrag eine Altersleistung, unter den gleichen Bedingungen, ausgerichtet.</p>
Invalidität und Pensionierung	<p>⁶ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.</p>

Art. 11 Alterskapital

Kapitalbezug	¹ Die versicherte Person kann die Altersrente oder Teile davon in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals und des Sonder-Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Schriftliche Erklärung	² Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 6) muss spätestens 3 Monate vor der Pensionierung eingereicht werden. Die versicherte Person hat einmal die Möglichkeit, den Antrag auf Kapitalbezug ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern der Widerruf mindestens 3 Monate vor der Pensionierung erfolgt. Ansonsten ist ein solcher Antrag auf Kapitalbezug unwiderruflich.
Zustimmung des Ehegatten	³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse verlangt eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift.
Restriktionen	⁴ Für Bezüger einer Invalidenrente oder Teilinvalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug bis spätestens 3 Monate vor der Pensionierung bzw. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters angemeldet hat. In diesem Fall entspricht das Alterskapital dem Sparkapital und dem Sonder-Sparkapital im Zeitpunkt der Invalidität, jedoch höchstens dem Barwert der voraussichtlichen Altersrente (welche möglicherweise infolge Überversicherung gekürzt wird).

Art. 12 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch	¹ Versicherte Personen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, können eine AHV-Überbrückungsrente von der Pensionskasse beantragen.
Beginn / Ende	² Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, oder wenn die versicherte Person stirbt.
Höhe	³ Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente ist durch die versicherte Person wählbar, sie entspricht jedoch höchstens der maximalen AHV-Rente.
Kürzung	⁴ Beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird die Altersrente ab Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung lebenslanglich gekürzt, soweit sie nicht durch Mittel aus dem Sonder-Sparkapital finanziert wird. Der Kapitalbedarf für die AHV-Überbrückungsrente bzw. die Kürzung der Altersrente berechnet sich mit Hilfe der Tabelle im Anhang 4. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.
Anpassung an AHV-Altersrente	⁵ Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 13 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente. Die Pensionierten-Kinderrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit den fälligen Altersleistungen aus der Pensionskasse und der AHV 90% des letzten Jahreslohns übersteigen. Für die Berechnung dieser Plafonierung werden nach einer Scheidung jene Altersrenten aus der Pensionskasse und der AHV berücksichtigt, auf die der Rentenbezüger ohne Scheidung Anspruch hätte.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

Anspruch	¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
IV-Grad	² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
Rentenabstufung	³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
Beginn	⁴ Die temporäre Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung, sofern das Taggeld mindestens 80% des Jahreslohns abdeckt und die Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wurde.
Ende	⁵ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod, unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 12.
Höhe	⁶ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 55% des koordinierten Jahreslohns.
Sonder-Sparkapital	⁷ Bei Invalidität gelangen zusätzlich die verzinsten Sonder-Sparkapitalien gemäss Art. 8 Abs. 3 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität werden diese Sonder-Sparkapitalien nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 Abs. 3 ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Kapital erst im Rücktrittsalter zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.
Geburtsgeborenen	⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgeborenen oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

- Teilinvalidität
- ⁹ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teil-Invalidität bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:
- a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Invalidität, werden die bereits laufenden Leistungen bei Invalidität dem neuen Grad angepasst;
 - b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teil-Invalidität nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:

- a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Invalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung;
- b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.

Beitragsbefreiung

¹⁰ Die Beitragsbefreiung bei Invalidität richtet sich nach Art. 7 Abs. 9.

Fehlender IV-Entscheid

¹¹ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.

Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

¹² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:

- a. während drei Jahren, sofern die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente der IV wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde; oder
- b. solange die versicherte Person eine Übergangsleistung der IV bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 3. Im Weiteren finden die Bestimmungen über die Koordination der Vorsorgeleistungen von Art. 27 dieses Reglements Anwendung.

E. Leistungen im Todesfall (Hinterlassenenleistungen)

Art. 16 Ehegattenrente

Anspruchsvoraussetzung	<p>¹ Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene versicherte Person:</p> <ul style="list-style-type: none">a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war; oderb. von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.
Anspruch	<p>² Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oderb. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
Anrechnung Jahre in Lebenspartnerschaft	<p>³ Die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Art. 17 Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen angerechnet.</p>
Einmalige Abfindung	<p>⁴ Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.</p>
Beginn / Ende	<p>⁵ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung.</p>
Höhe der Ehegattenrente beim Tod der versicherten Person vor der Pensionierung	<p>⁶ Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod der versicherten Person vor der Pensionierung 75% der versicherten oder laufenden Invalidenrente, maximal aber 85% der anwartschaftlichen Altersrente.</p>
Höhe der Ehegattenrente beim Tod eines Altersrentners	<p>⁷ Beim Tod eines Altersrentners beträgt die jährliche Ehegattenrente – abhängig von der vor Beginn der Altersrente gewählten, anwartschaftlichen Ehegattenrente – 60% oder 80% der laufenden Altersrente. Wünscht eine versicherte Person, dass die anwartschaftliche Ehegattenrente 80% der laufenden Altersrente beträgt, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens 12 Monate vor der Pensionierung eingereicht werden. Äussert sich die versicherte Person bis 12 Monate vor Beginn der Altersrente nicht über die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente, beläuft sich diese auf 60% der laufenden Altersrente.</p>
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	<p>⁸ Wurde bei der (Teil-) Pensionierung ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>

Rentenkürzungen ⁹ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2% der vollen Ehegattenrente gekürzt.

Erfolgt die Eheschliessung nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung der versicherten Person, wird die volle Ehegattenrente wie folgt gekürzt:

- a. Eheschliessung während des 1. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung: um 20%;
- b. Eheschliessung während des 2. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung: um 40%;
- c. Eheschliessung während des 3. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung: um 60%;
- d. Eheschliessung während des 4. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung: um 80%.

Erfolgt die Eheschliessung während des 5. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung, fällt die Ehegattenrente dahin.

Die in diesem Absatz beschriebenen Renten Kürzungen erfolgen kumulativ.

Mindestleistungen

¹⁰ Der Anspruch auf die minimale obligatorische Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.

Geburtsgebrechen

¹¹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Art. 17 Lebenspartnerrente

Grundsatz

¹ Die Bestimmungen für die Ehegattenrente gelten für die Lebenspartner ohne anderslautende Regelung in diesem Artikel analog.

Anspruchsvoraussetzungen

² Der Lebenspartner einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern zum Todeszeitpunkt:

- a. der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; oder
- b. der hinterbliebene Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat (feste und ausschliessliche Zweierbeziehung mit einem gemeinsamen Wohnsitz); und
- c. keine juristischen Gründe gegen eine Heirat gesprochen hätten (Art. 94ff. ZGB); und
- d. die versicherte und die begünstigte Person zum Zeitpunkt des Todes in den letzten 3 Jahren nicht miteinander verheiratet waren und beim Lebenspartner kein Anspruch auf eine Rente an den geschiedenen Ehegatten entsteht; und
- e. die Geschäftsstelle durch die verstorbene versicherte Person zu deren

Lebzeiten über den Lebenspartner schriftlich informiert wurde und sie die Unterstützungsvereinbarung der Pensionskasse eingereicht hat.

Beweis der Lebenspartnerschaft	³ Der Lebenspartner hat die von der Pensionskasse verlangten Unterlagen auf eigene Kosten einzubringen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.
Ende des Anspruchs	⁴ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt.
Höhe der Lebenspartnerrente	⁵ Die Höhe der jährlichen Lebenspartnerrente berechnet sich analog der Ehegattenrente.
Einmalige Abfindung	⁶ Erfüllt der Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht, so hat der hinterbliebene Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Lebenspartner-Jahresrenten, wenn er Abs. 2 lit. c., d. und e. erfüllt.

Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch/Höhe	<p>¹ Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde; undb. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat; undc. er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat. <p>Wurde einem geschiedenen Ehegatten vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen, hat er Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss den Bestimmungen von Art. 20 BVV2, die bis am 31. Dezember 2016 in Kraft waren.</p>
Einmalige Abfindung	² Sind nur die beiden ersten Voraussetzungen erfüllt, hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
Beginn / Ende	³ Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die begünstigte Person stirbt oder wieder heiratet, spätestens jedoch, wenn der Anspruch auf die Rente gemäss Scheidungsurteil geendet hätte.
Kürzung	⁴ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 19 Waisenrente

Anspruch	¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
Beginn / Ende	² Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
Sonderfälle	³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs ausbezahlt, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs <ol style="list-style-type: none">an Kinder, die noch in Ausbildung stehen;an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
Höhe	⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt. Im Weiteren finden die Bestimmungen über die Koordination der Vorsorgeleistungen von Art. 27 dieses Reglements Anwendung.

Art. 20 Todesfallkapital

Anspruch	¹ Stirbt eine aktive versicherte Person oder eine Bezügerin bzw. ein Bezüger einer Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Begünstigungs- ordnung	² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ol style="list-style-type: none">Der Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäss diesem Reglement; bei dessen FehlenDie unterstützungsberechtigten Kinder bzw. Pflege- und Stiefkinder der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren FehlenDie von der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt ihres Todes in erheblichem Masse unterstützten natürlichen Personen; bei deren FehlenDie Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziffer b fallen; bei deren FehlenDie übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
Ändern der Begünstigungs- ordnung	³ Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Personen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die versicherte Person kann die Begünstigten nach Abs. 2 lit. a. und lit. b. in einer Gruppe zusammenfassen.

Fehlen einer Erklärung	<p>⁴ Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, teilt der Stiftungsrat das zustehende Todesfallkapital zu gleichen Teilen auf die in Betracht kommenden Personen zu.</p>
Höhe	<p>⁵ Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen a. bis c. dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei den Personengruppen d. und e dem beim Ablebenden vorhandenen <u>halben</u> Sparkapital.</p> <p>Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen sowie um die Summe der ausbezahlten Invaliditätsleistungen (Invalidenrente und Beiträge).</p> <p>Das Sonder-Sparkapital wird bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p>

F. Leistungen bei Austritt

Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit	<p>¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.</p>
Verzugszins	<p>² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 5).</p>
Vorrang der Altersleistungen	<p>³ Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Pensionskasse zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.</p>
Anspruch bei Herabsetzung bzw. Aufhebung IV-Rente	<p>⁴ Die versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 14 Abs. 12 Anspruch auf eine Austrittsleistung.</p>

Art. 22 Höhe der Austrittsleistung

Berechnungsarten	<p>¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.</p>
Sparkapital	<p>² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:</p> <p>Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital und Sonder-Sparkapital gemäss Art. 8 Abs. 3.</p>
Mindestbetrag	<p>³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:</p> <p>Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich Art. 41 Abs. 5 und 6 der Summe aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz; sowieb. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 %. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 7. Bei der Weiterversicherung im Sinne von Art. 2^{bis} wird lediglich der Anteil der Sparbeiträge, der gemäss Anhang 1 als Beitrag der versicherten Person gilt, berücksichtigt. <p>Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 5).</p>

- BVG-Altersguthaben ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers ⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird beim Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeber-Beitragsreserve.

Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police ² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:
a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
- Fehlende Mitteilung ³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- Barauszahlung ⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
Die Barauszahlung ist gemäss lit. a unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
- Unterschrift Ehegatte ⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, resp. der eingetragene Partner der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse verlangt eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift.

Art. 24 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.

Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 25 Ehescheidung

- Generell ¹ Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten. Sie gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und FZG.
- Aktive versicherte Person ² Wird eine aktive versicherte Person zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so wird das reglementarische Altersguthaben entsprechend reduziert. Der zu übertragende Teil des reglementarischen Altersguthabens wird zuerst dem Sonder-Sparkapital und anschliessend dem Sparkapital belastet. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird im Verhältnis zum reglementarischen Altersguthaben vor und nach dem Vorsorgeausgleich vermindert. Alle weiteren individuellen Guthaben der aktiven versicherten Person (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge) werden im Verhältnis zum Sparkapital vor und nach dem Vorsorgeausgleich vermindert.
- Pensionierung während des Scheidungsverfahrens ³ Bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Pensionskasse die Altersleistungen und die Ausgleichsleistung um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
- Invalide Person ⁴ Wird eine invalide Person zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so wird das reglementarische Altersguthaben entsprechend reduziert. Der zu übertragende Teil des reglementarischen Altersguthabens wird zuerst dem Sonder-Sparkapital und anschliessend dem Sparkapital belastet. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird im Verhältnis zum reglementarischen Altersguthaben vor und nach dem Vorsorgeausgleich vermindert. Alle weiteren individuellen Guthaben der invaliden Person (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge) werden im Verhältnis zum Sparkapital vor und nach dem Vorsorgeausgleich vermindert.
- Für invalide Personen hat der Vorsorgeausgleich keine Auswirkungen auf die Invalidenleistungen (laufende Invalidenrente, Beitragsbefreiung, laufende und künftige Invaliden-Kinderrenten). Bei Kürzung der Invalidenrente infolge Überversicherung kann das reglementarische Altersguthaben nur dann vermindert werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.
- Rentner / Scheidungsrente ⁵ Wird der Bezüger einer Altersrente zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemalige Bezüger von Invalidenrenten), so vermindert die Pensionskasse die laufende Altersrente um den gerichtlich festgelegten Betrag. Diese Rentenverminderung wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet, welche die Pensionskasse zu Gunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungsrente).
- Die Verminderung der Altersrente hat keine Auswirkungen auf allfällige laufende Pensionierten-Kinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche im Anschluss an die Alters-Kinderrenten ausgerichtet werden; neu entstehende Pensionierten-Kinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der verminderten Altersrente berechnet.

Wiedereinkauf	<p>⁶ Aktive versicherte und teil-invalide Personen, deren reglementarisches Altersguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr reglementarisches Altersguthaben für den aktiven Teil jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 9 Abs. 9 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrag nicht übersteigen. Pensionierte Personen können die im Rahmen einer Scheidung verminderte Altersrente nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.</p>
Ausrichtung der Ausgleichsleistung	<p>⁷ Die Ausgleichsleistung (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">Ab Alter 58 wird die Scheidungsrente auf Antrag des berechtigten Ehegatten direkt an diesen ausbezahlt;Ab Alter 64 (Frauen) bzw. ab Alter 65 (Männer) wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechnigte Person ausbezahlt, ausser wenn die berechnigte Person deren Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt;Auf Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, dessen Betrag nach den Grundsätzen von Art. 19h FZV berechnet wird;Die Scheidungsrente wird bis zum Tod des berechtigten Ehegatten ausgerichtet. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse (Hinterlassenenleistungen, Abfindungen, etc.).
Verwendung der Ausgleichsleistung	<p>⁸ Wird eine aktive versicherte oder eine invalide Person zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechnigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen gelten sinngemäss. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird erhöht, sofern und soweit ein entsprechender Betrag überwiesen wird. Wird eine pensionierte Person zum Vorsorgeausgleich berechnigt, so wird ihr der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement.</p>
Informationspflichten	<p>⁹ Bei einer Scheidung teilt die Pensionskasse der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit.</p>
Durchführbarkeitserklärung	<p>¹⁰ Auf Antrag der aktiven versicherten, invaliden oder pensionierten Person oder des Gerichts prüft die Pensionskasse einen geplanten Vorsorgeausgleich und nimmt dazu schriftlich Stellung (Durchführbarkeitserklärung).</p>

Art. 26 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	<p>¹ Eine aktive versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>
Höhe	<p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, mindestens aber die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.</p> <p>Der Vorbezug wird zuerst dem Sonder-Sparkapital und anschliessend dem Sparkapital belastet. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird im Verhältnis zur Austrittsleistung vor und nach dem Vorbezug vermindert. Alle weiteren individuellen Guthaben der aktiven versicherten Person (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge) werden im Verhältnis zum Sparkapital vor und nach dem Vorbezug vermindert.</p>
Informationspflicht	<p>³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>
Unterlagen	<p>⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, resp. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Pensionskasse verlangt eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift.</p>
Freiwillige Rückzahlung	<p>⁵ Die aktive versicherte Person kann bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückzahlen (Mindestbetrag CHF 10'000). Die Rückzahlung eines Vorbezugs wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem minimalen Altersguthaben gemäss BVG sowie den übrigen Konten zugewiesen. Erfolgte der Vorbezug bis zum 31. Dezember 2016 und ist der Anteil des minimalen Altersguthabens gemäss BVG am Vorbezug nicht bekannt, wird der zurückgezahlte Betrag dem minimalen Altersguthaben gemäss BVG und den übrigen Konten in jenem Verhältnis aufgeteilt, das zwischen diesen Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.</p>

Rückzahlungs- pflicht	⁶ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt nach dem Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder nach der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
Prioritäten	⁷ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
Unterdeckung	⁸ Bei Unterdeckung kann die Pensionskasse die Auszahlung seit Geltendmachung höchstens zwölf Monate hinaus aufschieben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">a. Die Unterdeckung ist erheblich;b. Der Vorbezug dient der Rückzahlung von Hypothekendarlehen;c. Die Pensionskasse informiert die Versicherten und die Aufsichtsbehörde über die Dauer der Massnahme.
Gebühren	⁹ Die Pensionskasse kann von den versicherten Personen für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Falls Kosten erhoben werden, ist der Betrag dem Versicherten im Voraus bekannt zu geben.
Auswirkungen	¹⁰ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und des Sonder-Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente, jedoch nicht der Leistungen bei Invalidität). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Kürzung des Sparkapitals / Reduktions- methode	¹¹ Das Sonder-Sparkapital wird zuerst, dann das Sparkapital und das BVG-Altersguthaben im Verhältnis zum Sparkapital gekürzt.

H. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 27 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 12. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen und Einkünfte:

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden
- d. in- und ausländischer Sozialversicherung.

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Leistungs-
kürzungen im
Alter

² Die Altersrente, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden. Kürzen oder verweigern die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rentenalters), werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Anrechnung

³ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Die Sonder-Sparkapitalien werden ebenfalls nicht angerechnet.

Schuldhaftes
Verhalten

⁴ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Massgebender
Zeitpunkt

⁵ Massgebend für die Berechnung der Pensionskassenleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchs auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Zusätzliche
Kürzungen

⁶ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 28 Abtretung der Forderungen

- Subrogation ¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
- Abtretungspflicht ² Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abtreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 29 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

- Vorleistungspflicht ¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
- Rückerstattung ² Unrechtmässige bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- Verjährung der Rückforderung ³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- Verrechnung der Rückforderung ⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.
- Härtefälle ⁵ In Härtefällen kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 30 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- Abtretung / Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 26.
- Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 31 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten- anpassung	¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.
Obligatorische Renten	² Die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.
Jahresrechnung	³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen

Mindest- leistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren. Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung bleiben vorbehalten.
Auszahlungs- modus	² Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden in der ersten Monatshälfte auf das der Geschäftsstelle gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto überwiesen.
Verzinsung	³ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.
Erlöschen Rentenberech- tigung	⁴ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁵ Eine Rente wird durch die versicherungstechnisch zu berechnende gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6% und die Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.
Verjährung	⁶ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129 – 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 33 Haftungsbegrenzung

Haftungs- begrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und Sonder-Sparkapital nicht übersteigen.
-------------------------	--

Vorrang des BVG ² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 34 Teilliquidation und Gesamtliquidation

Anspruch ¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mittel.

Voraussetzung und Verfahren ² Die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation sind in einem separaten Reglement festgehalten.

I. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 35 Stiftungsrat

Aufgaben

¹ Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Der Stiftungsrat kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Er nimmt neben den im Reglement umschriebenen Verpflichtungen folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Beschlussfassung über die Deckung eines Fehlbetrages;
- d) Erlass und Änderung von Reglementen;
- e) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- g) Festlegung der Organisation der Pensionskasse;
- h) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- i) Sicherstellung der Information der Versicherten;
- j) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- k) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Bildung der erforderlichen Kommissionen;
- l) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- m) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- n) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- o) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Pensionskasse;
- p) Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festsetzung der Art der Zeichnung;
- q) Vertretung der Pensionskasse nach aussen;
- r) Beschlussfassung über Anträge der Delegiertenversammlung sowie über weitere Probleme.

Arbeitgeber-
Vertreter

² Die Arbeitgeber-Vertreter werden vom Arbeitgeber bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen und ersetzen.

Arbeitnehmer-Vertreter	³ Die Arbeitnehmer-Vertreter werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
Sitzungen	⁴ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Entscheidungs-befugnis	⁵ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 43 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.

Art. 36 Delegiertenversammlung

Delegiertenver-sammlung	¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der beitragspflichtigen Versicherten.
Wahl der Delegierten	² Auf je 100 Versicherte, oder einen Bruchteil davon, wählen die Versicherten in ihrem Wahlkreis einen Delegierten sowie einen Ersatzdelegierten für die Dauer von 4 Jahren. Für das Wahlverfahren gilt der Nationalratsproporz.
Wahlkreise	³ Die Anzahl der Wahlkreise ist durch die angeschlossenen Firmen bestimmt.
Durchführung der Wahlen	⁴ Die Wahlen selbst und ihre Durchführung werden durch die Geschäftsleitungen der Firmen veranlasst.
Aufgaben der Delegiertenver-sammlung	⁵ Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Stiftungsrates, oder wenn die Mehrheit der Delegierten es schriftlich verlangt, an dem von Stiftungsrat bezeichneten Ort wenigstens alle Jahre einmal zusammen.

Die Delegiertenversammlung, welche durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Stiftungsrates geleitet wird, hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl der Arbeitnehmer-Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Ersatzmitglieder;
- b) Kenntnisnahme der Jahresrechnung;
- c) Orientierung und Auskunftserteilung;
- d) Ausarbeitung von Anträgen an den Stiftungsrat.

Die Mitglieder des Stiftungsrates stimmen an der Delegiertenversammlung nicht mit.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Delegierten, den Mitgliedern des Stiftungsrates und den Verwaltungsräten der Firmen jederzeit zur Einsicht offensteht.

Art. 37 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwort-lichkeiten	¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrates durch die Geschäftsstelle besorgt.
Organisations-reglement	² Die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Pensionskasse verantwortlichen Personen und Organe werden im Organisationsreglement umschrieben.

Jahresrechnung ³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 38 Revisionsstelle, Experte

Revisionsstelle ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Experte ² Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 39 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Anzeigepflichtverletzung ² Verletzt die versicherte Person oder deren Hinterlassenen bzw. die Anspruchsberechtigten ihre Anzeigepflicht, indem sie z.B. der Pensionskasse eine für sie relevante Information vorenthalten (z.B. Zivilstandsänderung), kann die Pensionskasse innert einem Jahr, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern.

Informationspflicht ³ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den koordinierten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonti, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.

Informationen auf Anfrage ⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen, sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 40 Schweigepflicht

Schweigepflichten ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

Amtsende ² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 41 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungs- technische Bilanz	¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
Unterdeckung	² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
Information	³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
Massnahmen	⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich – im gesetzlich zulässigen Rahmen – zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none">a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die minimalen obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss Ziffern a und b als ungenügend erweisen;d. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers; der Arbeitgeber kann auch Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen;e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
Höhe Sanierungs- beiträge	⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
Zinssatz Mindestbetrag	⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz reduziert, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden.

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Vorsorgereglement, gültig ab dem 1. August 2019 samt allfälligen Nachträgen.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 43 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Lücken ² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten ¹ Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hat keinen Einfluss auf die Höhe der laufenden Renten; vorbehalten bleibt Art. 41 des vorliegenden Reglements.
- Die Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich nach dem vorliegenden Reglement.
- Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Rente etc.) und die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen richten sich ebenfalls nach dem vorliegenden Reglement.
- Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- Leistungs-
erhöhungen ² Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Reglementsbestimmungen ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Pensionskasse sinngemäss.
- Zum Art 2^{bis} ³ Versicherte, die nach dem 31.07.2020 sowie nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Versicherung ausgeschieden sind, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ihre Versicherung nach Art. 2bis unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung ab dem 01.01.2021 weiterführen. Der entsprechende Antrag hat schriftlich bis 28.02.2021 zu erfolgen.

Solothurn, 1. Januar 2021, der Stiftungsrat

K. Abkürzungen und Begriffe

Gesetze

ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

Begriffe

Abs.	Absatz.
Arbeitgeber	Die Gründerfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
Art.	Artikel.
BPB	Bosch Performance Bonus.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 5).
EAE	Erfolgsabhängiges Entgelt.
Ehegatte	Witwe oder Witwer einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers. Seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes umfasst der Begriff ferner überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers.

Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
ff.	Fortfolgende.
Geschäftsstelle	Verwaltung der Pensionskasse.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
lit.	litera, Buchstabe.
Minimales Altersguthaben gemäss BVG	Altersgutschriften gemäss Art. 15 BVG.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 5).
Reglementarisches Altersguthaben	Das reglementarische Altersguthaben einer versicherten Person oder eines Invalidenrentners entspricht der Summe aus Sparkapital und Sonder-Sparkapital.
Sonder-Sparkapital	Zusätzliches, freiwilliges Guthaben zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung.
Sparkapital	Sparguthaben, welches für alle versicherten Personen gebildet wird.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 5).
Überlebender Ehegatte	Witwe oder Witwer einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers. Nach Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes umfasst der Begriff ferner überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers.
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.

Pensionskasse Bosch Schweiz

Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 5).

L. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)

Die Zugehörigkeit eines Versicherten zu Plan 1 oder Plan 2 ergibt sich aus dem Anschlussvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse Bosch Schweiz.

Plan 1	Beiträge in % des koordinierten Jahreslohns					
	Sparbeiträge		Zusatzbeiträge		Gesamtbeiträge	
Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	-	-	1.75	1.75	1.75	1.75
25 – 34	5.75	5.75	1.75	1.75	7.50	7.50
35 – 44	7.75	7.75	1.75	1.75	9.50	9.50
45 – 54	10.25	10.25	1.75	1.75	12.00	12.00
55 – 65	12.00	12.00	1.75	1.75	13.75	13.75

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Plan 2	Beiträge in % des koordinierten Jahreslohns					
	Sparbeiträge		Zusatzbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	-	-	1.75	1.75	1.75	1.75
25 – 34	3.50	3.50	1.75	1.75	5.25	5.25
35 – 44	5.00	5.00	1.75	1.75	6.75	6.75
45 – 54	7.50	7.50	1.75	1.75	9.25	9.25
55 – 65	9.00	9.00	1.75	1.75	10.75	10.75

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Anhang 2a Einkauf zusätzlicher Leistungen: Plan 1

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des koordinierten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital, Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen sowie um allfällige Vorbezüge.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des koordinierten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
25	12	378	46
26	23	406	47
27	35	434	48
28	47	464	49
29	60	493	50
30	73	524	51
31	85	555	52
32	99	586	53
33	112	618	54
34	126	655	55
35	144	692	56
36	162	730	57
37	181	768	58
38	200	808	59
39	220	848	60
40	240	889	61
41	260	931	62
42	281	973	63
43	302	1017	64
44	323	1061	65
45	350		

Modellbeispiel:

Alter	52 Jahre
Koordinierter Jahreslohn	CHF 50'000
Stand Sparkapital	CHF 180'000
Maximalbetrag (555% * 50'000)	CHF 277'500
Möglicher Einkauf (277'500 – 180'000)	CHF 97'500

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 2b Einkauf zusätzlicher Leistungen: Plan 2

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des koordinierten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital, Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen sowie um allfällige Vorbezüge.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des koordinierten Jahreslohnes		Alter beim Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
25	7	241	46
26	14	261	47
27	21	281	48
28	29	302	49
29	36	323	50
30	44	345	51
31	52	367	52
32	60	389	53
33	68	412	54
34	77	438	55
35	88	465	56
36	100	492	57
37	112	520	58
38	124	548	59
39	137	577	60
40	149	607	61
41	162	637	62
42	176	668	63
43	189	699	64
44	203	731	65
45	222		

Modellbeispiel:

Alter	52 Jahre
Koordinierter Jahreslohn	CHF 50'000
Stand Sparkapital	CHF 180'000
Maximalbetrag (367% * 50'000)	CHF 183'500
Möglicher Einkauf (183'500 – 180'000)	CHF 3'500

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 3a Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung: Plan 1

Der maximal mögliche Einkauf in die vorzeitige Pensionierung entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % des koordinierten Jahreslohnes) gemäss Tabelle, reduziert um das bereits vorhandene Sonder-Sparkapital.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital für den Auskauf der vorzeitigen Pensionierung in % des koordinierten Jahreslohnes						
	Jahre der vorzeitigen Pensionierung						
Männer / Frauen	1	2	3	4	5	6	7
26 / 25	36%	74%	109%	151%	189%	228%	269%
27 / 26	37%	76%	111%	154%	192%	233%	275%
28 / 27	38%	77%	113%	157%	196%	237%	280%
29 / 28	38%	79%	115%	160%	200%	242%	286%
30 / 29	39%	81%	118%	163%	204%	247%	291%
31 / 30	40%	82%	120%	167%	208%	252%	297%
32 / 31	41%	84%	122%	170%	212%	257%	303%
33 / 32	42%	85%	125%	173%	217%	262%	309%
34 / 33	42%	87%	127%	177%	221%	267%	315%
35 / 34	43%	89%	130%	180%	225%	273%	322%
36 / 35	44%	91%	132%	184%	230%	278%	328%
37 / 36	45%	93%	135%	188%	235%	284%	335%
38 / 37	46%	94%	138%	191%	239%	289%	341%
39 / 38	47%	96%	141%	195%	244%	295%	348%
40 / 39	48%	98%	143%	199%	249%	301%	355%
41 / 40	49%	100%	146%	203%	254%	307%	362%
42 / 41	50%	102%	149%	207%	259%	313%	370%
43 / 42	51%	104%	152%	211%	264%	319%	377%
44 / 43	52%	106%	155%	216%	269%	326%	385%
45 / 44	53%	108%	158%	220%	275%	332%	392%
46 / 45	54%	111%	161%	224%	280%	339%	400%
47 / 46	55%	113%	165%	229%	286%	346%	408%
48 / 47	56%	115%	168%	233%	292%	353%	416%
49 / 48	57%	117%	171%	238%	297%	360%	425%
50 / 49	58%	120%	175%	243%	303%	367%	433%
51 / 50	59%	122%	178%	248%	310%	374%	442%
52 / 51	61%	125%	182%	253%	316%	382%	451%
53 / 52	62%	127%	185%	258%	322%	389%	460%
54 / 53	63%	130%	189%	263%	328%	397%	469%
55 / 54	64%	132%	193%	268%	335%	405%	478%
56 / 55	66%	135%	197%	273%	342%	413%	488%
57 / 56	67%	137%	201%	279%	349%	421%	497%
58 / 57	68%	140%	205%	284%	356%	430%	507%
59 / 58	70%	143%	209%	290%	363%	438%	
60 / 59	71%	146%	213%	296%	370%		
61 / 60	72%	149%	217%	302%			
62 / 61	74%	152%	222%				
63 / 62	75%	155%					
64 / 63	77%						

Modellbeispiel:

Versicherter, 52 Jahre alt, koordinierter Jahreslohn CHF 40'000
 Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor ordentlicher Pensionierung
 Tabellenwert für Alter 52: 182%
 Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung: $182\% \times 40'000 =$ CHF 72'800

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 3b Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung: Plan 2

Der maximal mögliche Einkauf in die vorzeitige Pensionierung entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % des koordinierten Jahreslohnes) gemäss Tabelle, reduziert um das bereits vorhandene Sonder-Sparkapital.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital für den Auskauf der vorzeitigen Pensionierung in % des koordinierten Jahreslohnes						
	Jahre der vorzeitigen Pensionierung						
Männer / Frauen	1	2	3	4	5	6	7
26 / 25	26%	53%	77%	107%	133%	161%	190%
27 / 26	26%	54%	78%	109%	136%	165%	194%
28 / 27	27%	55%	80%	111%	139%	168%	198%
29 / 28	27%	56%	82%	113%	142%	171%	202%
30 / 29	28%	57%	83%	116%	144%	175%	206%
31 / 30	28%	58%	85%	118%	147%	178%	210%
32 / 31	29%	59%	87%	120%	150%	182%	215%
33 / 32	29%	60%	88%	123%	153%	185%	219%
34 / 33	30%	62%	90%	125%	156%	189%	223%
35 / 34	31%	63%	92%	128%	160%	193%	228%
36 / 35	31%	64%	94%	130%	163%	197%	232%
37 / 36	32%	65%	96%	133%	166%	201%	237%
38 / 37	32%	67%	98%	135%	169%	205%	242%
39 / 38	33%	68%	100%	138%	173%	209%	246%
40 / 39	34%	69%	102%	141%	176%	213%	251%
41 / 40	34%	71%	104%	144%	180%	217%	256%
42 / 41	35%	72%	106%	147%	183%	222%	262%
43 / 42	36%	74%	108%	149%	187%	226%	267%
44 / 43	37%	75%	110%	152%	191%	230%	272%
45 / 44	37%	77%	112%	156%	194%	235%	278%
46 / 45	38%	78%	114%	159%	198%	240%	283%
47 / 46	39%	80%	117%	162%	202%	245%	289%
48 / 47	40%	81%	119%	165%	206%	249%	295%
49 / 48	40%	83%	121%	168%	210%	254%	300%
50 / 49	41%	85%	124%	172%	215%	260%	306%
51 / 50	42%	86%	126%	175%	219%	265%	313%
52 / 51	43%	88%	129%	179%	223%	270%	319%
53 / 52	44%	90%	131%	182%	228%	275%	325%
54 / 53	45%	92%	134%	186%	232%	281%	332%
55 / 54	45%	93%	137%	190%	237%	287%	338%
56 / 55	46%	95%	139%	193%	242%	292%	345%
57 / 56	47%	97%	142%	197%	247%	298%	352%
58 / 57	48%	99%	145%	201%	252%	304%	359%
59 / 58	49%	101%	148%	205%	257%	310%	
60 / 59	50%	103%	151%	209%	262%		
61 / 60	51%	105%	154%	214%			
62 / 61	52%	107%	157%				
63 / 62	53%	109%					
64 / 63	54%						

Modellbeispiel:

Versicherter, 52 Jahre alt, koordinierter Jahreslohn CHF 40'000

Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor ordentlicher Pensionierung

Tabellenwert für Alter 52: 129%

Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung: $129\% \times 40'000 =$ CHF 51'600

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 4 Einkauf AHV-Überbrückungsrente

Der maximal mögliche Einkauf in die AHV-Überbrückungsrente entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Prozentsatz gemäss nachstehender Tabelle multipliziert mit der maximalen AHV-Altersrente, reduziert um das bereits vorhandene Sonder-Sparkapital.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % der maximalen AHV Altersrente						
	Gewähltes Rücktrittsalter						
Männer / Frauen	64	63	62	61	60	59	58
26 / 25	47%	95%	144%	194%	245%	297%	350%
27 / 26	48%	97%	147%	198%	250%	303%	357%
28 / 27	49%	99%	150%	202%	255%	309%	364%
29 / 28	50%	101%	153%	206%	260%	315%	372%
30 / 29	51%	103%	156%	210%	265%	322%	379%
31 / 30	52%	105%	159%	214%	271%	328%	387%
32 / 31	53%	107%	162%	219%	276%	335%	394%
33 / 32	54%	109%	166%	223%	282%	341%	402%
34 / 33	55%	112%	169%	228%	287%	348%	410%
35 / 34	56%	114%	172%	232%	293%	355%	419%
36 / 35	57%	116%	176%	237%	299%	362%	427%
37 / 36	59%	118%	179%	241%	305%	370%	436%
38 / 37	60%	121%	183%	246%	311%	377%	444%
39 / 38	61%	123%	187%	251%	317%	384%	453%
40 / 39	62%	126%	190%	256%	324%	392%	462%
41 / 40	63%	128%	194%	261%	330%	400%	471%
42 / 41	65%	131%	198%	267%	337%	408%	481%
43 / 42	66%	133%	202%	272%	343%	416%	490%
44 / 43	67%	136%	206%	277%	350%	425%	500%
45 / 44	69%	139%	210%	283%	357%	433%	510%
46 / 45	70%	141%	214%	289%	364%	442%	521%
47 / 46	71%	144%	219%	294%	372%	451%	531%
48 / 47	73%	147%	223%	300%	379%	460%	542%
49 / 48	74%	150%	227%	306%	387%	469%	552%
50 / 49	76%	153%	232%	312%	394%	478%	563%
51 / 50	77%	156%	237%	319%	402%	488%	575%
52 / 51	79%	159%	241%	325%	410%	497%	586%
53 / 52	80%	162%	246%	331%	419%	507%	598%
54 / 53	82%	166%	251%	338%	427%	517%	610%
55 / 54	84%	169%	256%	345%	435%	528%	622%
56 / 55	85%	172%	261%	352%	444%	538%	635%
57 / 56	87%	176%	266%	359%	453%	549%	647%
58 / 57	89%	179%	272%	366%	462%	560%	660%
59 / 58	91%	183%	277%	373%	471%	571%	
60 / 59	92%	187%	283%	381%	481%		
61 / 60	94%	190%	288%	388%			
62 / 61	96%	194%	294%				
63 / 62	98%	198%					
64 / 63	100%						

Anhang 5 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1.1.2021
Eintrittsschwelle	21'510
Koordinationsbetrag	25'095
Maximale AHV-Rente	28'680
Maximaler koordinierter Jahreslohn	860'400
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'585

Zinssätze	Stand 1.1.2021
BVG-Zinssatz	1.00%
Projektionszinssatz	1.00% und 2.00%
Technischer Zinssatz	2.00%
Verzugszinssatz	2.00%

Für Personen, die bis am 31.12.2016 in die Pensionskasse eingetreten sind, gelten die zur Berechnung der Altersrente anzuwendenden Umwandlungssätze gemäss den untenstehenden Tabellen (die Umwandlungssätze hängen vom Jahr der Pensionierung, dem Rücktrittsalter und der Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente ab):

Rücktrittsalter		Umwandlungssätze anwartschaftliche Ehegattenrente 60%			
Männer	Frauen	2020	2021	2022	ab 2023
65	64	5.50%	5.35%	5.20%	5.05%
64	63	5.35%	5.20%	5.05%	4.90%
63	62	5.20%	5.05%	4.90%	4.75%
62	61	5.05%	4.90%	4.75%	4.60%
61	60	4.90%	4.75%	4.60%	4.50%
60	59	4.75%	4.60%	4.50%	4.40%
59	58	4.60%	4.45%	4.35%	4.30%
58		4.45%	4.35%	4.25%	4.20%

Rücktrittsalter		Umwandlungssätze anwartschaftliche Ehegattenrente 80%			
Männer	Frauen	2020	2021	2022	ab 2023
65	64	5.25%	5.10%	4.95%	4.80%
64	63	5.10%	4.95%	4.80%	4.70%
63	62	4.95%	4.80%	4.65%	4.55%
62	61	4.80%	4.65%	4.50%	4.40%
61	60	4.65%	4.50%	4.40%	4.30%
60	59	4.50%	4.35%	4.25%	4.20%
59	58	4.35%	4.20%	4.15%	4.10%
58		4.20%	4.10%	4.05%	4.00%

Für Personen, die ab dem 01.01.2017 in die Pensionskasse eintreten, sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend, die vom Rücktrittsalter und der Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente abhängen:

Rücktrittsalter		Umwandlungssätze	
Männer	Frauen	Anwartschaftliche Ehegattenrente 60%	Anwartschaftliche Ehegattenrente 80%
65	64	5.05%	4.80%
64	63	4.90%	4.70%
63	62	4.75%	4.55%
62	61	4.60%	4.40%
61	60	4.50%	4.30%
60	59	4.40%	4.20%
59	58	4.30%	4.10%
58		4.20%	4.00%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).

Anhang 6 Antrag auf Alterskapital

An den
Stiftungsrat
der Pensionskasse
Bosch Schweiz

**ANTRAG
auf das Alterskapital**

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens 3 Monate vor dem Rentenanspruch ein Antrag auf Voll- oder Teilbezug der Altersleistungen in Kapitalform gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage den Bezug von% oder CHFder Altersleistungen in Kapitalform.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Meine Personalien lauten:

Name AHV-Nr.

Vorname Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehegatte/eingetragener Partner

(mit notarieller Beglaubigung oder anderen Beweismitteln)

Antrag erhalten

Die Geschäftsstelle.....

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor dem Bezug einer Altersrente fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Person(en)	Quote * (in % / in CHF)
a. Ehegatte bzw. Lebenspartner**, bei dessen Fehlen
b. Unterstützungsberechtigte Kinder bzw. Pflege- und Stiefkinder, bei deren Fehlen

<input type="checkbox"/> Ich möchte die Personen gemäss lit. a. und b. in einer Gruppe zusammenfassen und sie frei nach den oben vermerkten Quoten begünstigen.***		
c. Im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützte natürliche Personen; bei deren Fehlen****
d. Kinder, sofern diese nicht unter Ziffer b fallen, bei deren Fehlen****

e. Übrige gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens****
Total		100 %

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden **Quoten in %** des gesamten von der Pensionskasse auszuzahlenden Kapitals anzugeben (vgl. Grundsätzlich können Personen in Gruppe b. nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a. begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c. nur bei Fehlen von solchen der Gruppen a. und b., etc. (Kaskadenordnung).

** Der Unterstützungsvertrag/die Unterstützvereinbarung muss zu Lebzeiten der versicherten Person der Geschäftsstelle eingereicht werden. Ein Mustervertrag kann bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

*** Die Kaskadenordnung gilt bezüglich der Personen dieser zusammengefassten Gruppe nicht.

**** Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen a. bis c. dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei den Personengruppen d. und e. dem beim Ablebenden vorhandenen halben Sparkapital.

Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen sowie um die Summe der ausbezahlten Invaliditätsleistungen (Invalidenrente und Beiträge).

Beachten Sie bitte die Regelung des Todesfallkapitals.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht und dass die Stiftung erst im Todeszeitpunkt die effektiv begünstigten Personen abklärt bzw. die Leistungsvoraussetzungen prüft.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Erklärungen über die Verteilung des Todesfallkapitals.

Name, Vorname der versicherten Person

Ort / Datum und Unterschrift

Die Geschäftsstelle hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Ort / Datum Geschäftsstelle